

10902/AB

vom 03.03.2017 zu 11403/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0002-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11403/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens gegen einen FP-Mandatar wegen Urkundenfälschung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Ja, das trifft zu.

Zu 2 bis 4:

Von einer Beantwortung dieser die Verdachtslage betreffenden Fragestellungen muss Abstand genommen werden, weil deren Erörterung berechtigte Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzen würde.

Zu 5 und 6:

Nach Durchführung einer ersten Hauptverhandlung wurde dem Angeklagten eine diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Die Staatsanwaltschaft erob dagegen keine Beschwerde.

Zu 7 und 8:

Da sich diese Fragen auf eine Tätigkeit bzw. Erwägungen der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihrer Anklagefunktion (Art. 90a B-VG) beziehen, unterliegen sie nicht dem Interpellationsrecht. Aus fachaufsichtsbehördlicher Sicht ist die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Gleichgelagerte Fälle sind mir nicht bekannt geworden. Eine Vergleichbarkeit mit jenen im Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl erhobenen Vorwürfen ist nicht gegeben, was ja aus der Anfragebegründung selbst hervorleuchtet (betrifft Wahlliste und nicht die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorganges).

Eigentlich ist auch der Ansatz in der Begründung der Anfrage, wonach Voraussetzung für

eine Diversion sei, dass ihr keine generalpräventiven Gründe entgegenstehen, verkürzt. Diversion setzt unter anderem voraus, dass es unter Berücksichtigung der einzusetzenden, von der bloßen Bewährungsfrist bis zur Durchführung eines Tatausgleichs, zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung oder zur Absolvierung eines Kurses reichenden diversionellen Maßnahmen der Bestrafung des Beschuldigten nicht bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die intervenierende Diversion sichert nun kraft der ihr (nach Art der eingesetzten Diversionsmaßnahme abgestuft) innwohnenden Eingriffsintensität eine den Erfordernissen der positiven Generalprävention, also der Normwahrung durch Stärkung und Bestätigung des Rechtsbewusstseins, regelmäßig entsprechende Wirkung (vgl. mwN *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 198 StPO [Stand: 1.6.2016, rdb.at], Rz 41).

Gerade für den Beschuldigten spürbare Reaktionen vermitteln der Öffentlichkeit ein Signal der Rechtsbewährung, das generalpräventiven Erwägungen nicht zuwiderläuft.

Zu 9:

Das wegen § 288 StGB geführte Verfahren wurde einer diversionellen Erledigung zugeführt.

Wien, 3. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

